



## **Reglement über die Abfallentsorgung in den Gemeinden Feusisberg, Freienbach und Wollerau**

**vom 5. Februar 2002**



Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,  
gestützt auf §§ 88 ff. des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke  
vom 29. Oktober 1999, beschliesst mit RRB 181/2002 vom 5. Februar 2002:

## I. Geltungsbereich

### Artikel 1

Dieses Reglement ordnet die Abfallentsorgung, welche die Gemeinde Freienbach im öffentlichen Interesse auszuführen hat. Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

## II. Begriffe

### Artikel 2

- 1 Entsorgung  
Als Entsorgung gilt jede Behandlung der Abfälle, welche der Sammlung, dem Transport, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.
- 2 Sammlung  
Als Sammlung gilt das Einsammeln von Abfällen nach dem Hol- oder Bring-System.  
Hol-System: Die Abfälle werden an den bezeichneten Bereitstellungsstellen abgeholt.  
Bring-System: Die Abfälle werden an eine Sammelstelle oder eine andere Entsorgungseinrichtung gebracht.
- 3 Inhaber  
Als Inhaber gilt, wer Abfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.
- 4 Siedlungsabfälle  
Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut, Wertstoffe, kompostierbare Abfälle sowie Separat- und Problemabfälle sind Siedlungsabfälle.
- 5 Hauskehricht  
Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle gelten als Hauskehricht.
- 6 Betriebskehricht  
Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsbetrieben, welche in ihrer Zusammensetzung dem Siedlungsabfall entsprechen, gelten als Betriebskehricht.
- 7 Sperrgut  
Brennbarer, sperriger Hauskehricht, welcher wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallgebinde passt, gilt als Sperrgut.
- 8 Wertstoffe  
Wertstoffe sind Abfälle, welche ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

- 9 Kompostierbare Abfälle  
Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen gelten als kompostierbare Abfälle.
- 10 Separatabfälle  
Die übrigen Abfälle, welche ganz oder teilweise wiederverwertet werden können, gelten als Separatabfälle.
- 11 Problemabfälle  
Der Gemeinderat kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z.B. Schlacke, Pneus, Elektro- und Elektronikgeräte) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung zusätzliche betriebliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.
- 12 Bauabfälle  
Abfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen, gelten als Bauabfall.
- 13 Sonderabfälle  
Sonderabfälle sind die in der „Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen VSS“ aufgeführten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle.
- 14 Tierkadaver  
Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw.

### III. Grundsätze

#### Artikel 3

- 1 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung durch kostendeckende und verursacherorientierte Gebühren.
- 2 Abfälle sind, wenn immer möglich, zu vermeiden oder zu vermindern. Wiederverwertbare und gefährliche Abfälle sind separat zu sammeln.
- 3 Kompostierbare Abfälle sind, wenn möglich, selbst an Ort zu kompostieren.
- 4 Schadstoffreiche Stoffe und Materialien sind, so immer möglich, durch schadstoffarme zu ersetzen. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu verwerten oder zu entsorgen.
- 5 Industrie- und Betriebsabfälle, welche nicht dem Betriebskehrrecht entsprechen, sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen der Kehrichtabfuhr nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.
- 6 Der Gemeinderat kann eine Vorbehandlung der Abfälle verlangen.
- 7 Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung tragen durch vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

## IV. Kosten und Gebühren

### Artikel 4

Die Gebühren decken die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen, den Verwaltungsaufwand, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie allfällige weitere Kosten. Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren inbegriffen.

### Artikel 5

Die Kehrichtgebühren setzen sich aus folgenden Gebührenarten zusammen:

- 1 Mengengebühr  
Sie ist die leistungsabhängige Gebühr für die gesamten Kosten der Beseitigung (Sammlung, Transport und Verbrennung) des in den offiziellen Gebinden und Behältern abgeführten Abfalls sowie dessen Vermeidung. Ihre Höhe wird pro Behälter und Gebindeart oder nach Gewicht festgelegt.
- 2 Die Mengengebühr wird entrichtet mit dem Kauf von Sperrgutmarken, offiziellen Kehrichtsäcken, Containerplomben, offiziellen Signeten (z.B. Kleber oder Sackverschlüsse) oder kann nach Gewicht erhoben werden.
- 3 Grundgebühr  
Sie ist die leistungsunabhängige Gebühr für den übrigen Entsorgungsaufwand (Infrastruktur, Unterhalt und Betrieb der Sammelstellen, Entsorgung von Wertstoffen, Dienstleistungen und Administration).

### Artikel 6

- 1 Die Gemeinde kann die Grundgebühren vom Grund- oder Hauseigentümer erheben. Rechnungsschuldner ist der Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Allfällige interne Verteilungen sind Gegenstand der Vereinbarung des Hauseigentümers mit seinen Mietern.
- 2 Für Leerwohnungen, zeitlich befristete, unbenutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe werden jeweils die ganzen Einheiten erhoben, d. h. es wird keine Reduktion auf Grundgebühren gewährt.
- 3 Der Gemeinderat kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder eine andere Art der Bereitstellung und/oder Gebührenerhebung zulassen.

### Artikel 7

- 1 Die Sockelbeträge der Mengen und Grundgebühren sind im Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat kann im Umfang eintretender Kostenveränderungen auf diesen Sockelbeträgen Auf- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen.
- 3 Die jeweils geltenden Abfallgebühren sind zu publizieren.

## V. Grundauftrag der Gemeinde

### Artikel 8

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Abfallentsorgung (gemäss Art. 2). Er sorgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass die Entstehung von Abfällen nach Möglichkeit vermieden wird. Der Gemeinderat bezeichnet das mit der Abfallentsorgung beauftragte Ressort.

Der Auftrag umfasst folgende Leistungen:

- Auskunftserteilung und Beratung
- Organisation und Durchführung der ökologischen Bewirtschaftung und umweltgerechten Beseitigung von Siedlungsabfällen
- Öffentlichkeitsarbeit

### Artikel 9

Der Gemeinderat regelt die Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde im Abfall-Kalender oder ähnlichen Publikationen.

### Artikel 10

Das beauftragte Ressort organisiert die Entsorgung von Siedlungsabfällen und richtet für die Sammlung von Wertstoffen, Problemabfällen (evtl. Sonderabfällen in Kleinmengen) Sammelstellen ein und/oder sorgt für entsprechende Sammlungen.

### Artikel 11

Der Gemeinderat kann mit Dritten oder anderen Gemeinden oder öffentlichen Körperschaften im Rahmen dieses Reglements Verträge über die Abfallentsorgung abschliessen und Entsorgungsaufgaben Dritten übertragen.

## VI. Obligatorische Entsorgung

### Artikel 12

- 1 Siedlungsabfälle sind dem öffentlichen Entsorgungsbetrieb zu übergeben. Direkte Ablieferungen in die Entsorgungsanlage bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- 2 Der Kehrichtabfuhr darf nichts übergeben werden, das nicht geeignet ist, wie z.B.
  - flüssige und übelriechende Stoffe
  - schlammige Abfälle
  - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde und Steine
  - Batterien
  - Leuchtstoffröhren
  - Elektro- und Elektronikgeräte
  - massive Metallteile

- Gifte und Medikamente
- Lacke, Farben und Laugemittel
- feuergefährliche Flüssigkeiten
- Metzgereiabfälle
- Fahrzeugreifen
- die in der „Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen“ VVS genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle
- produktionsbedingte Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsbetrieben

Diese Stoffe sind den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

## **VII. Wertstoffentsorgung durch Private**

### **Artikel 13**

Die gewerbsmässige Wertstoffentsorgung für Siedlungsabfälle durch Private ist bewilligungspflichtig und hat diesem Reglement sowie allen andern einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

## **VIII. Verbot der Abfallverbrennung und Entsorgung durch die Kanalisation**

### **Artikel 14**

- 1 Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen, usw. ist verboten.
- 2 Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz oder Spanplatten und ähnliches. Das Material ist als Siedlungs- oder Bauabfall zu entsorgen.

### **Artikel 15**

Von diesem Verbot ausgenommen ist die Verbrennung in behördlich bewilligten Verbrennungsanlagen für die in der Bewilligung enthaltenen Abfallarten. Ausserhalb der Wohngebiete ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien gestattet, sofern dieses trocken ist, so dass nur wenig Rauch entsteht.

### **Artikel 16**

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen, Wertstoffen, Tierkadavern, Problemabfällen, Bauabfall, Sonderabfällen etc. über die Kanalisation ist verboten.

## **IX. Verbot der Abfallablagerung**

### **Artikel 17**

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.
- 2 Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haus- und Betriebkehrich sowie sonstiger Abfälle benützt werden.
- 3 Muss die Gemeinde solche Abfälle entsorgen, so können die der Gemeinde dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

## **X. Sammlung von Siedlungsabfällen**

### **Artikel 18**

Die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen erfolgt gemäss dem offiziellen Abfall-Kalender (oder ähnlichen Publikationen) der Gemeinde, welcher periodisch allen Haushaltungen und Betrieben zugestellt wird.

### **Artikel 19**

Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die zugelassenen Gebinde abgefüllt und bereitgestellt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

## **XI. Zugelassene Gebinde**

### **Artikel 20**

Zugelassene Gebinde sind:

- 1 Offiziell gekennzeichnete Kehrichtsäcke. Diese können in dafür vorgesehenen Containern deponiert werden.
- 2 Grossgebinde, die mit einem Datenträger der Gemeinde versehen und mit den Ausrüstungsvorrichtungen des Abfuhrbeauftragten verwendbar sind.

## **XII. Anschaffung, Bereitstellung, Unterhalt der Gebinde**

### **Artikel 21**

- 1 Die Anschaffung der Kehrrichtgebinde ist Sache des Bereitstellers.
- 2 Die für Container notwendigen Datenträger werden zur Verfügung gestellt und bleiben bei Wegzug im Eigentum der Gemeinde.

### **Artikel 22**

Das beauftragte Ressort bezeichnet den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden.

### **Artikel 23**

Der Gemeinderat kann vom Bereitsteller oder Liegenschaftseigentümer für die Bereitstellung eine bestimmte Anzahl von Containern verlangen.

### **Artikel 24**

Die Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Mehrweggebinde sind nach dem Entleeren so rasch als möglich an den Standplatz zurückzustellen.

### **Artikel 25**

Es dürfen nur die zugelassenen funktionstüchtigen Gebinde verwendet werden. Kehrrichtsäcke müssen zugeschnürt und unbeschädigt sein. Eine Überfüllung der Container ist nicht zulässig. Die verantwortliche Behörde kann eine gut sichtbare Markierung der Container verlangen.

### **Artikel 26**

Die Bereitsteller und/oder die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Mehrweggebinde in sauberem und einwandfreiem Zustand zu halten.

### **Artikel 27**

Der Einsatz von Kehrrichtpressen, Kehrrichtschreddern und dergleichen ist bewilligungspflichtig.



## **XIII. Sammlung von Wertstoffen**

### **Artikel 28**

- 1 Separatabfälle wie Glas, Papier, Metalle, Textilien und dergleichen werden sortengetrennt gesammelt oder können bei Sammelstellen deponiert werden. Der Gemeinderat bestimmt diese Abfälle und regelt die Art und Weise der Sammlung.
- 3 Die Separatabfälle sind nach Stoffarten getrennt zur Sammlung bereitzustellen oder in den dafür bestimmten Behälter bei den Sammelstellen zu deponieren. Fremdmaterialien sind zu entfernen.

## **XIV. Entsorgung von Problemabfällen**

### **Artikel 29**

Der Gemeinderat bezeichnet die Problemabfälle. Er kann in Einzelfällen eine besondere Entsorgung verlangen oder selbst eine gebührenpflichtige Entsorgung durchführen.

## **XV. Entsorgung von Bauabfällen**

### **Artikel 30**

Bauabfälle sind durch den Inhaber zu entsorgen. Brennbare und separat zu sammelnde Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend material- und umweltgerecht zu entsorgen.

## **XVI. Entsorgung von Sonderabfällen und Tierkadavern aus Haushalten**

### **Artikel 31**

Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kanton Sammelstellen einrichten oder Sammelaktionen durchführen.

### **Artikel 32**

Tierkadaver sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. Sie sind bei der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle abzugeben.

## **XVII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 33**

- 1 Mit Haft oder Busse bis zu Fr. 20'000 wird bestraft,
  - a) wer Abfall den öffentlichen Entsorgungsbetrieben oder zur Mitnahme bereit stellt, ohne die offiziellen Gebinde bzw. Signete, Marken, Vignetten etc. zu verwenden. (Art. 20)
  - b) wer den Abfall nicht an den offiziell bezeichneten Orten bereit stellt. (Art. 22)
  - c) wer öffentliche Abfallkörbe zur Entsorgung von Haus- und Betriebskehricht sowie sonstigen Abfällen benützt. (Art. 17)
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Eidgenössischen und Kantonalen Rechts. Bei Übertretung kann die Gemeinde ihre Aufwendungen in Rechnung stellen.

### **Art. 34**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden.

### **Art. 35**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung der Gemeinde Freienbach über die Abfallentsorgung vom 28. Dezember 1984 aufgehoben.

### **Art. 36**

- 1 Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- 2 Es tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.
- 3 Die Gemeindeversammlung Freienbach kann dieses Reglement mit Genehmigung des Regierungsrates abändern oder durch ein neues Reglement ersetzen.